

# Nutzungsbedingungen

Stand: März 2019

## § 1 Grundsätze

- (1) Die Nutzung von Räumen, Instrumentarium und Equipment der Landesmusikakademie Niedersachsen gGmbH (LMA) ist nur nach vorheriger Anmeldung zu den in diesen Nutzungsbedingungen niedergelegten Konditionen möglich.
- (2) Nutzungsanfragen werden schriftlich, elektronisch oder telefonisch entgegengenommen. Bei Bestätigung der Nutzungswünsche erhält der Nutzer einen Nutzungsvertrag.
- (3) Die Räumlichkeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, im spiel- und nutzfertigen Zustand vermietet. Heizung, Klimatisierung und Hausbeleuchtung (ohne Veranstaltungsbeleuchtung) werden gestellt.
- (4) Die Räumlichkeiten und Instrumente der LMA stehen den Nutzern wie jeweils abgesprochen zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen bestimmten Raum oder ein bestimmtes Instrument besteht nicht. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume und Instrumente genutzt werden. Bei Parallelbelegungen hat das Betreten von Räumen anderer Gruppen zu unterbleiben.
- (5) Bei der Übergabe wird ein Raumschlüssel pro vermietetem Raum an eine Vertrauensperson übergeben. Sollte der Schlüssel abhanden kommen, so erhebt die LMA eine Gebühr in Höhe von € 45,00.
- (6) Die verantwortliche Gruppenleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten beim Verlassen stets abgeschlossen werden.
- (7) Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Teilnehmer und Dozenten zu sorgfältigem Umgang mit den Einrichtungen der LMA, einem sparsamen Energie- und Wasserverbrauch sowie zur Abfallvermeidung anzuhalten. Schäden an Gebäuden, Räumen oder der Ausstattung sind umgehend an die LMA zu melden.
- (8) Aufsteller, Displays, Präsentationsflächen, Tische oder andere Gegenstände jeglicher Art, dürfen nur mit Zustimmung und nach vorheriger Genehmigung durch die LMA außerhalb der angemieteten Räume aufgestellt werden.
- (9) Der Betrieb elektrischer Geräte ist nur dann gestattet, wenn diese den gängigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- (10) Das Zubereiten von Speisen und Getränken in den Räumen ist nicht gestattet. Rauchen und offenes Feuer sind grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Kerzen, Wunderkerzen und Elektrische Zigaretten.
- (11) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Akademie ist in der Regel von montags bis freitags 9:00-17:00 Uhr durch eigenes Personal besetzt. Sollte die Anwesenheit des Personals außerhalb dieser Zeiten notwendig

werden oder erforderlich sein, so wird dies zwischen Nutzer und LMA abgestimmt. Bei einem erwarteten Ende einer Veranstaltung nach 22:00 Uhr kann das zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Die individuellen Nutzungszeiten sind im Nutzungsvertrag geregelt.

(2) Die Nutzung technischer Anlagen und Inanspruchnahme entsprechend qualifizierten Personals der LMA werden im Nutzungsvertrag geregelt und müssen zusätzlich entgolten werden.

(3) Der LMA muss bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Belegung eine Bedarfsliste (Anzahl Stühle, Pulte, Instrumente etc.), Aufbau- und/oder Bühnenpläne, technischen Anforderungen etc. vorliegen. Diese Angaben gelten als verbindlich.

(4) Mit Proben/Veranstaltungen darf erst begonnen werden, wenn der technische Dienst der LMA die Fläche dafür freigegeben hat. Änderungen der Technik, Bestuhlung etc. vor Ort dürfen nur in Absprache mit dem technischen Personal der LMA vorgenommen werden.

(5) Für den Nutzer stehen weder Büroräume noch Büromaterial zur Verfügung. In der Akademie gibt es ein Kopiergerät, das mit einer Kopierkarte in Absprache mit dem technischen Personal genutzt werden kann. Die Kopierkarte muss nach Nutzung wieder abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt mit der Gesamtrechnung. Bei Verlust oder Beschädigung der Kopierkarte wird eine Gebühr von € 45,00 in Rechnung gestellt.

(6) Die Platzierung von Werbemitteln in der Landesmusikakademie Niedersachsen ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt.

(7) Den Anweisungen des Personals der LMA ist grundsätzlich Folge zu leisten.

### **§ 3 Öffentliche Veranstaltungen**

(1) Die Regelungen unter § 1 gelten grundsätzlich auch und besonders im Fall von öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Es gibt keine Garderobenverwahrung durch die LMA.

(3) Der Nutzer ist sowohl für den Vertrieb von Eintrittskarten im Rahmen seines eigenen Vorverkaufs als auch für die Besetzung der Kasse und den Einlasses vor Beginn der Veranstaltung verantwortlich.

(4) Bei Veranstaltungen gibt die LMA eine maximale Besucherzahl vor. Der Nutzer hat selbst dafür sorgen zu tragen, dass diese Zahl nicht überschritten wird. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt empfiehlt es sich, Platzreservierungen vorzunehmen. Dafür hat der Nutzer Sorge zu tragen. Stuhlreihen- und Platzbezeichnungen sowie „Reserviert“-Schilder sind in der LMA nicht vorhanden.

(5) Der Nutzer hat grundsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung durch eigenes Personal zu gewährleisten.

(6) Einzelheiten werden durch den Nutzungsvertrag geregelt.

### **§ 4 Verpflegung**

Die LMA ist nicht für Verpflegung und Unterbringung zuständig. Gastronomische Versorgungsleistungen werden vom Jugendgästehaus Wolfenbüttel angeboten. Diese müssen vom Nutzer bei Bedarf vorab mit dem Jugendgästehaus abgestimmt werden

### **§ 5 Kosten**

(1) Die Kosten richten sich nach der Teilnehmeranzahl, der Anzahl der zusätzlich benötigten Räume sowie nach den technischen Anforderungen und Sonderleistungen. Die

Preise sind aus der Preisliste zu ersehen. Davon abweichende Regelungen können im Nutzungsvertrag getroffen werden.

(2) Im Mietpreis enthalten sind Kosten zur Anmietung von Stühlen (Zuschauerbestuhlung, Musikerstühle), Notenpulten, Bühnen/Podesten, soweit in der Akademie zum Nutzungszeitpunkt verfügbar. Für einen zusätzlichen Bedarf an Stühlen, Notenpulten usw. ist der Nutzer zuständig.

## **§ 6 Lehinstrumente**

(1) Die Akademie verfügt über einen Instrumentenfundus. Diese Instrumente können nach Bedarf und Verfügbarkeit innerhalb der Räume der Akademie kostenfrei genutzt werden. Eine Liste der seitens des Nutzers erbetenen Instrumente muss der Akademie bis spätestens 6 Wochen vor Belegungsbeginn vorliegen. Vor Ort erfolgt eine Übergabe und am Ende des Leihzeitraums eine Abnahme.

(2) Der Nutzer darf schwere Instrumente und Tasteninstrumente nicht eigenhändig bewegen.

(3) Die in der Akademie vorhandenen Flügel und Klaviere werden in regelmäßigen Abständen gestimmt. Eine gesonderte Stimmung kann vom Nutzer nur in Absprache mit der LMA vorgenommen werden. Für die Wiederherstellung der Grundstimmung hat der Nutzer auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

(4) Eingriffe in den Schall- und/oder Resonanzkörper, sowie in die tonerzeugenden und verändernden Teile der Lehinstrumente bedürfen der vorherigen Zustimmung der LMA.

## **§ 7 Haftung**

Für Schäden, die innerhalb des Nutzungszeitraums an den genutzten Gebäuden, Räumen, Ausstattungen oder Instrumenten entstehen, haftet der Nutzer gegenüber der LMA - unabhängig davon, wer konkret aus dem Personenkreis des Nutzers den Schaden verursacht hat.

## **§ 8 Nutzungsverträge**

(1) Nutzungsverträge werden schriftlich abgeschlossen.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Sonderregelungen**

(1) Die LMA kann den Abschluss eines Mietvertrages verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der geplanten Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Landesmusikakademie Niedersachsen ausgehen.

(2) Die LMA behält sich das Recht vor, von den Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit ein begründetes Interesse an einer Abweichung besteht.

(3) Bei einer Verletzung von Nutzungsbedingungen ist das Personal der LMA berechtigt, sofortiges Hausverbot zu erteilen.